



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 8/17. April 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bundesautobahn A 9, Fahrbahn A (Nürnberg – München); Anbau von Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen an den Anschlussstellen Eching, Garching-Nord und Garching-Süd und am Parkplatz bei km 517,5 sowie Bau von Haltebuchten

Landesentwicklung und Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des bestehenden Biomasseheizwerkes der STEAG Energie-Contracting GmbH (SEC) auf dem Betriebsgelände der Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 200, 83301 Traunreut, Fl. Nr. 536/5 der Gemarkung Traunreut insb. durch die Änderung der Einsatzstoffe sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biomasseheizkraftwerkes

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Vom 14. Januar 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn vom 1. Januar 1975 (OBABL vom 11. April 1975)

durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2002 wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

79

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 €, Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG kein Sitzungsgeld erhalten, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

80

(3) Die Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahrs ausbezahlt; sie gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Geschäftsberichts der Sparkasse (§ 7 Abs. 2 Buchst. f)“ ersetzt durch „Lageberichts der Sparkasse (§ 7 Abs. 2 Buchst. c)“.

4. § 6 Abs. 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

80

5. In den neuen Absätzen 6, 7 und 8 des § 6 wird jeweils das Zitat „Abs. 6“ ersetzt durch „Abs. 5“.

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

7. In § 7 Abs. 2 Buchstabe b werden die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

8. § 7 Abs. 2 Buchstaben c bis e werden gestrichen; die bisherigen Buchstaben f bis h werden neue Buchstaben c bis e. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Buchstaben g und h“ ersetzt durch „Buchstaben d und e“.

9. Im neuen Buchstaben c des § 7 Abs. 2 wird das Wort „Geschäftsberichts“ ersetzt durch „Lageberichts“.

10. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 9 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse

vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 6 Abs. 5 bis 8 entsprechend.“

11. In § 9 Abs. 1 wird das Klammerzitat „(Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG)“ ersetzt durch „(Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG)“.

12. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 2. Halbsatz.“

13. In § 10 Abs. 3 wird das Zitat „§ 29 Abs. 3 Buchst. c SpkO“ ersetzt durch „§ 29 Abs. 2 Sparkassenordnung (SpkO)“.

14. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 3 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

15. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes“ ersetzt durch „Sparkassenverband Bayern“.

16. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

17. § 15 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Wasserburg am Inn, 14. Januar 2003

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Dr. Max Gimpl

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 79

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bundesautobahn A 9, Fahrbahn A (Nürnberg – München); Anbau von Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen an den Anschlussstellen Eching, Garching-Nord und Garching-Süd und am Parkplatz bei km 517,5 sowie Bau von Haltebuchten

**Bekanntgabe vom 25. März 2003
225-43540 PG-014**

Die Autobahndirektion Südbayern hat eine Plangenehmigung für den Anbau von Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen an den Anschlussstellen Eching, Garching-Nord und Garching-Süd und am Parkplatz bei km 517,5 sowie den Bau von Haltebuchten, jeweils an der Fahrbahn A (Nürnberg – München), beantragt. Die Baumaßnahmen dienen dazu, den Seitenstreifen der Bundesautobahn A 9 in Richtung München im Bedarfsfall als 4. Fahrstreifen aktivieren zu können. Die Plangenehmigung wurde mit Bescheid vom 18. März 2003 erteilt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Baumaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefon-Nr. 089/2176-2675 eingeholt werden.

München, 25. März 2003

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 80

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des bestehenden Biomasseheizwerkes der STEAG Energie-Contracting GmbH (SEC) auf dem Betriebsgelände der Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 200, 83301 Traunreut, Fl. Nr. 536/5 der Gemarkung Traunreut insb. durch die Änderung der Einsatzstoffe sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biomasseheizkraftwerkes

**Bekanntmachung vom 4. April 2003
821-8711.1-30**

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 28. Februar 2003 der STEAG Energie-Contracting GmbH (SEC), Englerstraße 4, 69126 Heidelberg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage (Biomasseheizwerk – BMHIW – mit drei Energiezentralen) auf dem Betriebsgelände der Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 200, 83301 Traunreut, Fl. Nr. 536/5 der Gemarkung Traunreut insb. durch die Änderung der Einsatzstoffe sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) erteilt.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile:

Errichtung und Betrieb eines neuen Biomasseheizkraftwerkes mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 17,6 MW für den Einsatz von naturbelassenen Hölzern und Althölzern der Kategorien A I – A III nach der Altholzverordnung (naturbelassene, gestrichene, lackierte, beschichtete und/oder verleimte Holzabfälle, Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel), einschließlich eines Luftkondensators, einer Feuerungs- und Kesselanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme, einer Rauchgasreinigungsanlage (insb. mit Zyklonabscheider, Verdampfungskühler, Trockensorptionsanlage, Gewebefilter sowie Saugzugventilator) und eines neuen 60 m hohen Schornsteins;

Errichtung und Betrieb eines neuen Holzbrennstofflagers für das neue Biomasseheizkraftwerk mit einem Volumen von

5 250 m³ (Lagermenge ca. 1050 t bei Annahme eines durchschnittlichen Schüttgewichtes von 200 kg/m³) mit Abkippstation und Krananlage;

Änderung des bestehenden Biomasseheizwerkes (Feuerungswärmeleistung wie bisher 6,25 MW) insb. durch den Einsatz ebenfalls der oben beschriebenen Althölzer der Kategorien A I – A III statt der bisher zugelassenen Hölzer (bisher naturbelassene Holzabfälle und qualitätsgesicherte, unvermischte Resthölzer bekannter gewerblicher Herkunft ohne halogenorganische Verbindungen und ohne Holzschutzmittel zugelassen) sowie durch entsprechende Änderung der Rauchgasreinigungsanlage (dem bestehenden Elektrofilter werden insb. ein Rauchgaskühler mit Additivzugabe und ein Gewebefilter sowie ein Saugzugventilator nachgeschaltet); das bestehende Brennstofflager, die bestehende Feuerungs- und Kesselanlage, der bestehende Kamin in Höhe von 80 m sowie die drei Energiezentralen (Feuerungswärmeleistungen wie bisher 3,71 MW, 8,78 MW und 8,78 MW) bleiben im Wesentlichen unverändert;

Sonstige Anlagenteile bzw. Nebeneinrichtungen, die für den Anlagenzweck erforderlich sind bzw. der Erreichung des Anlagenzwecks dienen (z. B. Wasseraufbereitungsanlage, Abwasserbehandlungsanlage, Lagerbehälter für Betriebsmittel und Reststoffe, Transport- und Abfülleinrichtungen, Umbau eines bestehenden Gebäudes zum Turbinenhaus etc.).

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insb. Anforderungen an die Brennstoffe, an die Luftreinhaltung, an den Lärmschutz, zur Betriebssicherheitsverordnung und zur Druckgeräterichtlinie, an den Naturschutz, zum Brandschutz und zur sonstigen Gefahrenabwehr, zum Gewässerschutz, an den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit, baurechtliche und eisenbahntechnische Anforderungen, Anforderungen bei Vorliegen von Altlasten, Anforderungen an die Abfallwirtschaft sowie sonstige Anforderungen.

Die Genehmigung enthält eine zusammenfassende Darstellung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insb. sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ein.

Erhobene Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht insb. durch Auflagen oder Bedingungen Rechnung getragen wurde.

Der SEC wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und zusätzlich festgelegter Auflagen bzw. Bedingungen ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für das Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser von Dachflächen der bestehenden und der neu zu errichtenden Gebäude erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

2.1

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

2.2

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und der dem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

28. April 2003 bis einschließlich 12. Mai 2003

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2402,
 Stadt Traunreut (Rathaus), Rathausplatz 3, 83301 Traunreut, Zimmer 114,
 Gemeinde Palling (Rathaus), Bräuhausgasse 1, 83349 Palling, Zimmer 2,
 Gemeinde Chieming (Bauverwaltung), Hauptstraße 20, 83339 Chieming, Zimmer 7,
 Gemeinde Nußdorf (Rathaus), Dorfplatz 15, 83365 Nußdorf, Zimmer 2,
 Großen Kreisstadt Traunstein (Rathaus), Stadtplatz 39, 83278 Traunstein, Zimmer 319,
 Stadt Trostberg (Bauamt), Hauptstraße 24, 83308 Trostberg, Zimmer 21,
 Verwaltungsgemeinschaft Waging am See (Bauamt), Salzburger Straße 1, 83329 Waging am See, Zimmer 203
 für die Gemeinde Waging am See

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden unter dem Aktenzeichen 821-8711.1-30.

München, 4. April 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 80

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

C. H. Beck/Vahlen Verlag, München

Wiegand/Grimberg, **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt**, 3. Aufl., 2003, kart., 204 S., 69 €.

Die Neuauflage berücksichtigt das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, das der sachsen-anhaltinische Landtag am 19. Juli 2002 beschlossen hat. Im Wege zahlreicher Änderungen der bestehenden Rechtslage sollen die kommunalen Handlungsstrukturen bürgernäher, leistungsfähiger und kostengünstiger gestaltet werden.

Dies bedeutet insbesondere die Schaffung größerer Verwaltungseinheiten sowie die Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit sowie verbesserte Möglichkeiten für eine eigene wirtschaftliche Betätigung. Erforderlich ist auch die Stärkung der kommunalen Finanzkraft sowie die Förderung moderner Informationstechnologien. Der Anhang gibt mit seinen 18 Muster- und Aufbauschemata einen Einblick in die praktische kommunale Verwaltungstätigkeit.

Die Neuauflage wendet sich an Kommunalpolitiker, Verwaltungsbeamte, Professoren, Referendare und Studenten.

OBABI 2003, S. 82

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Voll/Störle, **Bayerisches Stiftungsgesetz**, Kommentar, 4. Aufl., 2003, 232 S., kart., 35 €.

Dieser Kommentar zum Bayerischen Stiftungsgesetz erfasst in seiner Neuauflage alle Rechtsänderungen und die jüngsten Rechtsentwicklungen in der Rechtsprechung. Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein.

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen helfen in der Verwaltungspraxis öffentlicher, privater, kommunaler und kirchlicher Stiftungen.

Im Anhang sind neben der neuen Ausführungsverordnung (AV-BaySTG) wichtige einschlägige Vorschriften, insbesondere zu kirchlichen Stiftungen, abgedruckt. Muster eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

OBABI 2003, S. 82

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Bauschke/Weber, **Bundesdisziplinarrechtsgesetz**, Kommentar, 1. Aufl., 2003, ca. 300 S., 69 €.

Das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Bundesdisziplinarrechtsgesetz führt zu einer völligen Neuordnung des Disziplinarrechts der Bundesbeamten und hat Vorbildfunktion für künftige Regelungen auf Landesebene. Die Kommentierung erfasst nicht nur das gesamte neue Verfahrensrecht, sondern geht darüber hinaus auch auf das materielle Disziplinarrecht ein. Schaubilder verdeutlichen die Abläufe des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens.

Der Kommentar ist als Hilfsmittel insbesondere für Personalverantwortliche im öffentlichen Dienst, Verwaltungsgerichte, Rechtsanwälte sowie Verbände und Personalvertretungen geeignet.

Kotulla, **Wasserhaushaltsgesetz**, Kommentar, 1. Aufl., 2003, ca. 1300 S., 140 €.

Die Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berücksichtigt die umfangreichen Änderungen, welche dem WHG als Folge des im Juni 2002 in Kraft getretenen 7. Änderungsgesetzes widerfahren sind. Sie trägt dem Charakter des WHG als Rahmengesetz in besonderem Maße Rechnung, indem in dem gebotenen Umfang jeweils auch auf die relevanten landeswasserrechtlichen Regelungen eingegangen wird. Als Arbeitshilfen finden sich im Anhang weitere für das Wasserhaushaltsgesetz bedeutsame Vorschriften abgedruckt. Der Kommentar ist als Hilfsmittel insbesondere für Wasserwirtschaftsbehörden und -verbände, Industrie- und Gewerbebetriebe, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte geeignet.

OBABI 2003, S. 82

Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 32,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (938 S. im Ordner) 69 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 132 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2912 S. im Ordner) 110 €.

David, **Straßenverkehrsrecht** für kreisangehörige Gemeinden in Bayern – StVO/StVG/BayStrVG mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 96 S., 36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (972 S. im Ordner) 95 €.

Falckenberg/Kiesel/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 96 S., 27 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2290 S. im Ordner) 108 €.

OBABI 2003, S. 82